

Gesetz über das Unterrichtswesen (Unterrichtsgesetz)

vom 15. November 1978 ¹⁾

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

¹ Die Unterrichtsgesetzgebung besteht aus dem Gesetz über das Unterrichtswesen und den Gesetzen über die einzelnen Schultypen sowie aus den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

System der
Gesetzgebung

² Die besonderen Vorschriften über die berufliche Ausbildung vorab in Industrie, Handel, Gewerbe, Hauswirtschaft und Landwirtschaft bleiben vorbehalten.

§ 2

¹ Die Unterrichtsgesetzgebung hat zum Ziel, das Bildungs- und Erziehungswesen des Kantons so zu ordnen, dass jeder Schüler die ihm gerechte bestmögliche Schulbildung erhält.

Zweck

² Schulbildung umfasst neben der Vermittlung von Wissen und Fertigkeiten auch die Erziehung zur selbständigen, lebensfähigen Persönlichkeit und zu Verantwortungsbewusstsein gegenüber dem Mitmenschen im Sinne der christlichen Ethik.

§ 3

Die Schule arbeitet mit dem Elternhaus zusammen und sorgt in geeigneter Form für regelmässigen Kontakt.

Zusammenarbeit
mit dem Eltern-
haus

§ 4

¹ Der Regierungsrat sorgt für die Koordination der verschiedenen Schultypen und Schulstufen. Er fördert die Zusammenarbeit mit dem Berufsbildungswesen.

Koordination

² Er ist bestrebt, die Bildungsmöglichkeiten für alle Schüler gleich zu gestalten.

¹⁾ In Kraft gesetzt auf den 1. März 1980.

³ Um diese Ziele zu erreichen, kann der Regierungsrat im Rahmen einer Verordnung besondere Beiträge ausrichten.

§ 5

Aufsicht

¹ Der Regierungsrat beaufsichtigt das gesamte Unterrichtswesen. Er kann einzelne Befugnisse dem Departement für Erziehung und Kultur¹⁾ übertragen.

²⁾ Er regelt die staatliche Aufsicht über die Schulen sowie die Beratung der Lehrkräfte und der Schulbehörden.

§ 6

Unentgeltlichkeit
des Unterrichtes

¹ Der Besuch öffentlicher Schulen ist für die im Kanton wohnhaften Schüler unentgeltlich.

² An der Volksschule werden die obligatorischen Lehrmittel und das Verbrauchsmaterial im Rahmen einer Verordnung des Departementes¹⁾ unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§ 7

Gemeinsamer
Unterricht

¹ In öffentlichen Schulen sind Knaben und Mädchen in der Regel gemeinsam zu unterrichten.

² Sie haben Anspruch auf gleich viel Unterricht in allgemeinbildenden Fächern. Ihre Pflichtstundenzahl muss übereinstimmen.

³ Den besonderen Bildungsbedürfnissen von Knaben und Mädchen ist bei der Unterrichtsgestaltung in den Lehrplänen Rechnung zu tragen.

§ 8

Wählbarkeit in
die Schulbehörde

Hauptamtlich im Dienst einer Schule stehende Personen und ihre Ehegatten sind in die betreffende Schulbehörde nicht wählbar.

¹⁾ Fassung gemäss RRB vom 18. November 1997.

²⁾ Fassung gemäss G betreffend die Abschaffung des Beamtenstatus vom 20. Dezember 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2004.

II. Die verschiedenen Schulen

§ 9¹⁾

²⁾ Es werden folgende Stufen und Typen öffentlicher Schulen geführt: Schulträger

- a. Durch die Primar- und Sekundarschulgemeinden oder die Volksschulgemeinden: Die Volksschule.
- b. Durch den Kanton: Die Mittelschulen.

² Die Schulgemeinden können mit Bewilligung des Regierungsrates weitere Schultypen einführen.

§ 10

Der Regierungsrat kann Bildungsaufgaben für einen kleineren Kreis von Schülern, namentlich für schulpflichtige entwicklungsbehinderte Kinder, kantonale selbst erfüllen oder einzelnen Gemeinden oder privaten Institutionen übertragen. Schulen für besondere Bildungsaufgaben

§ 11³⁾

¹ Der Regierungsrat regelt für die von diesem Gesetz erfassten Schulen die Zusammenarbeit mit privaten oder ausserkantonalen Bildungsstätten. Zusammenarbeit mit anderen Schulen

² Er beschliesst über die Beteiligung an solchen Schulen.

§ 12

Die aus dem Betrieb der Schulen und Kindergärten gemäss den §§ 9, 10, 11 und 19 entstehenden Kosten sind in die Voranschläge aufzunehmen. Betriebskosten

§ 13²⁾

§ 14

¹ Die Führung privater Schulen bedarf der Bewilligung durch den Regierungsrat. Private Schulen

² Private Schulen unterstehen der staatlichen Aufsicht.

¹⁾ Fassung gemäss G über die Volksschule und den Kindergarten vom 23. Mai 1995, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1996.

²⁾ Fassung gemäss G vom 23. Februar 2005 betreffend die Änderung des G über die Volksschule und den Kindergarten, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2006.

³⁾ Fassung gemäss G vom 2. Dezember 1992 betreffend die Änderung des G über die Mittelschulen, in Kraft gesetzt auf den 1. April 1993.

³ Sie dürfen nur Lehrer anstellen, welche auf der betreffenden Stufe auch an öffentlichen Schulen unterrichten könnten.

§ 15¹⁾

§§ 16 – 18²⁾

III. Kindergärten

§ 19²⁾

Träger

Die Schulgemeinden haben Kindergärten zu führen.

§ 20

Stellung, Beiträge

¹ Die Kindergärten gehören organisatorisch zur öffentlichen Schule.

² Der Kanton beteiligt sich im Rahmen einer regierungsrätlichen Verordnung an Bau und Betrieb.

§§ 21 – 22²⁾

IV. Massnahmen zur Bildungsförderung

§ 23

Schulversuche

¹ Der Regierungsrat kann nach Rücksprache mit der Behörde Schulversuche bewilligen oder von sich aus anordnen, sofern sorgfältige Vorbereitung, Durchführung und Auswertung gewährleistet sind.

² Bei Schulversuchen kann von der Unterrichtsgesetzgebung abgewichen werden.

§ 24

Bildungsplanung,
Bildungs-
forschung

¹ Der Kanton fördert die Bildungsplanung und die Bildungsforschung. Er arbeitet mit anderen Kantonen und dem Bund zusammen. Er kann sich an Projekten der Erziehungsdirektorenkonferenz beteiligen.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 20. Dezember 2000 betreffend die Änderung des G über die Volksschule und den Kindergarten, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2002.

²⁾ Fassung gemäss G über die Volksschule und den Kindergarten vom 23. Mai 1995, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1996.

² Der Regierungsrat ist ermächtigt, entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

³ Die Kosten sind in den Voranschlag aufzunehmen.

§ 25¹⁾

Der Kanton oder die Schulgemeinden können Massnahmen treffen oder unterstützen, welche die Fortbildung der nicht mehr schulpflichtigen Bevölkerung bezwecken.

Förderung der
Volksbildung

§ 25a²⁾

³⁾ Der Kanton leistet an anerkannte Jugendmusikschulen, die das schulische Angebot fortsetzen oder ergänzen, Beiträge von 40 Prozent des anerkannten Betriebsaufwandes.

Musikschulen
für Jugendliche

² Anerkannt werden selbständige Musikschulen, die Jugendlichen bei freier Fächerwahl aus einem vielseitigen Angebot qualifizierten Musikunterricht systematisch erteilen.

³⁾ ...

V. Schulpflicht, Gestaltung des Unterrichtes

§ 26

Die Schulpflicht dauert neun Jahre.

Dauer der
Schulpflicht

§ 27⁴⁾

Wenn triftige Gründe vorliegen, kann das Departement die vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht bewilligen.

Vorzeitige Ent-
lassung aus der
Schulpflicht

¹⁾ Fassung gemäss G über die Volksschule und den Kindergarten vom 23. Mai 1995, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1996.

²⁾ Eingefügt durch G vom 26. April 1990, in Kraft gesetzt auf den 6. April 1991.

³⁾ Fassung gemäss G vom 21. November 2001, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2002.

⁴⁾ Fassung gemäss G vom 31. August 2005 betreffend die Änderung des G über die Volksschule und den Kindergarten, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2006.

§ 28¹⁾**§ 29**Unterricht,
Lehrpläne¹ Der Unterricht hat sich den jeweiligen Zeit- und Lebensanforderungen anzupassen.² Lehrziele, Unterrichtsfächer, Fachgruppen und Unterrichtszeiten werden durch die Lehrpläne bestimmt, die vom Regierungsrat erlassen und koordiniert werden.**§ 30**

Klassenbestände

¹ Der Regierungsrat legt fest, welche Schülerzahl eine Abteilung mindestens aufweisen muss und welche Grösse nicht überschritten werden darf.² Wird die Norm während mehrerer Jahre überschritten oder nicht erreicht, trifft der Regierungsrat nach Anhören des Schulträgers die erforderlichen Massnahmen.**§ 31**Durchlässigkeit
der Schulen¹ Der Entscheid über die Wahl des weiteren Bildungsweges soll möglichst ohne Verlust von Schuljahren und so spät als möglich getroffen werden können.² Um Übertritte von einem Schultyp zu einem anderen zu ermöglichen, sind die Lehrpläne aufeinander abzustimmen.**§ 32**

Unterrichtsform

Der Unterricht soll so gestaltet werden, dass die Schüler einer Klasse teils gemeinschaftlich, teils nach Anlage und teils nach Neigung geschult werden.

§ 33

Besondere Schulung körperlich oder geistig behinderter Kinder

²⁾¹ Behinderte Kinder können einer besonderen Schulung zugeführt werden. Es sind die erforderlichen Gutachten einzuholen.²⁾² Das Departement kann solche Kinder von der Schulpflicht befreien.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 17. November 2004 betreffend die Änderung des G über die Berufsbildung, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2006.²⁾ Fassung gemäss G vom 31. August 2005 betreffend die Änderung des G über die Volksschule und den Kindergarten, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2006.

³ Der Staat fördert die besondere Schulung körperlich oder geistig behinderter Kinder durch Beiträge im Rahmen einer regierungsrätlichen Verordnung. Sie obliegt dem Kanton, soweit Sonderklassen dieser Aufgabe nicht gerecht werden können.

VI. Schulbus, Tagesheimschule

§ 34

Für verkehrsmässig ungünstig liegende Gebiete, bei gefährlichen Schulwegen oder um Gemeinschaftslösungen zu ermöglichen, können die Schulbehörden für die Schüler unentgeltliche Zubringerdienste organisieren.

Zubringerdienste

§ 35

Bei Bedarf, namentlich bei verhältnismässig vielen auswärtigen Schülern, können Schulen mit besonderer Unterrichtszeit, mit Betreuung und gemeinschaftlicher Verpflegung der Schüler eingerichtet werden.

Tagesheimschulen

§ 36¹⁾

VII. Schüler

§ 37

¹ Alle Schulträger haben eine individuelle Betreuung der Schüler, in besonderen Fällen auch Aufgabenhilfe, Nachhilfeunterricht sowie Förderkurse zu gewährleisten.

Betreuung durch die Schule

² Der Regierungsrat legt fest, in welchem Rahmen diese Dienste beansprucht werden dürfen und wie weit sie kostenlos sind.

¹⁾ Fassung gemäss G über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 11. August 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2005.

Persönliche Verhältnisse	§ 38¹⁾ Lehrkräfte, Schulbehörde und Schulleitung haben die persönlichen Verhältnisse der Schüler soweit als nötig im Auge zu behalten. Die Schüler dürfen weder durch Hausaufgaben noch durch andere Tätigkeiten übermässig beansprucht werden.
Schulweg	§ 39 ¹ Die Schulbehörden sind bestrebt, die Verkehrsgefahren so weit als möglich herabzusetzen. ²⁾ ...
Schulplätze	§ 40 Schulplätze sollen zum Spielen geeignet sein und wenn immer möglich auch ausserhalb der Schulzeit benützt werden dürfen.
Schulmedizinische und heilpädagogische Dienste	§ 41 In der Volksschule und im Kindergarten ist die schulärztliche, schulzahnärztliche und heilpädagogische Betreuung durch die Schulträger zu gewährleisten. Besonderes Gewicht ist auf Früherkennung und Vorbeugung zu legen.
Dienst zur pädagogischen und psychologischen Unterstützung	§ 42¹⁾ ¹ Der Kanton unterhält einen Dienst zur pädagogischen und psychologischen Unterstützung. Dieser kann von Schulbehörden, Schulleitungen, Lehrkräften und Erziehungsverantwortlichen sowie von jedem, der ein rechtliches Interesse nachweist, unentgeltlich beansprucht werden. Er steht auch für Erziehungsberatung zur Verfügung und vermittelt Hilfsmassnahmen. ² Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 31. August 2005 betreffend die Änderung des G über die Volksschule und den Kindergarten, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2006.

²⁾ Fassung gemäss G über Beitragsleistungen an die Kosten der Volksschule und des Kindergartens vom 8. November 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2002.

§ 43¹⁾**§ 44**

¹ Die freiwillige Lektüre der Schüler ist zu fördern.

Lektüre

² Alle Schulen haben Bibliotheken zu unterhalten oder sich an geeigneten, öffentlich zugänglichen Bibliotheken zu beteiligen.

²⁾3) ...

§ 45³⁾

¹ Das Departement kann für die verschiedenen Schulstufen Lehrmittel als obligatorisch erklären.

Lehrmittel

² Die Kosten der Lehrmittel gehen zu Lasten der Schulgemeinden.

§ 46

¹ Die Schüler sind durch periodische Berichte oder Zeugnisse zu beurteilen. Das Departement⁴⁾ erlässt die erforderlichen Bestimmungen.

Zeugnisse

² Auf Verlangen ist einem Schüler am Ende der Schulzeit ausserdem ein Ausweis auszustellen, der sich ausschliesslich über Art und Dauer des Schulbesuches ausspricht.

§ 47

¹ Bei Übertritt in eine andere Schule oder beim Wechsel des Wohnortes ist dem Schüler ein Ausweis über den bisherigen Schulbesuch auszustellen.

Übertritts-
ausweise

² Dieser Ausweis ist zusammen mit allfälligen Personalblättern, Untersuchungsbefunden und dergleichen von der bisher zuständigen der neuen Schulbehörde unaufgefordert zuzustellen.

¹⁾ Aufgehoben durch G über die Volksschule und den Kindergarten vom 23. Mai 1995, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1996.

²⁾ Fassung gemäss G über Beitragsleistungen an die Kosten der Volksschule und des Kindergartens vom 8. November 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2002.

³⁾ Fassung gemäss G vom 24. April 1996, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1997.

⁴⁾ Fassung gemäss RRB vom 18. November 1997.

VIII. Gestaltung des Schuljahres**§ 48**

Beginn,
Dauer,
Ferien

¹ Der Beginn des Schuljahres wird durch den Regierungsrat für alle Schulen einheitlich festgesetzt.

² Das Schuljahr umfasst 40 Unterrichtswochen.

¹⁾³ Die Schulbehörde setzt die Ferientermine fest. Diese sind innerhalb der Sekundarschulgemeinde zu koordinieren.

⁴ Der Regierungsrat kann übereinstimmende Ferientermine anberaumen.

§ 49²⁾

Klassenver-
legungen

Klassenverlegungen gelten als Unterrichtswochen.

§ 50

Fünftagewoche

Der Grosse Rat kann für die Schule die Fünftagewoche einführen. Ein schulfreier Nachmittag unter der Woche muss gewährleistet sein.

§ 51

Schulbesuche,
Schlussfeier

¹ Inhaber der elterlichen Gewalt und Stimmbürger haben das Recht zu Schulbesuchen.

²⁾² ...

IX. Lehrstellen**§ 52**

Errichtung,
Aufhebung

¹ Die Schulbehörden beschliessen über die Errichtung oder Aufhebung von Lehrstellen an der Volksschule.

³⁾² ...

³⁾³ ...

¹⁾ Fassung gemäss G vom 23. Februar 2005 betreffend die Änderung des G über die Volksschule und den Kindergarten, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2006.

²⁾ Fassung gemäss G vom 31. August 2005 betreffend die Änderung des G über die Volksschule und den Kindergarten, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2006.

³⁾ Fassung gemäss G über Beitragsleistungen an die Kosten der Volksschule und des Kindergartens vom 8. November 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2002.

X. Lehrer**§§ 53 – 54** ¹⁾**§ 55** ²⁾**§ 56**

¹ Lehrer können in der Regel nur auf Ende eines Schulhalbjahres entlassen werden. Entlassungsbegehren sind drei Monate vorher einzureichen.

Entlassung,
Kündigung

³⁾² ...

§ 57

Der Regierungsrat legt die Arbeits- und Anstellungsbedingungen sowie die Pflicht- und Überstundenzahl der Lehrer fest.

Anstellungs-
und Arbeits-
bedingungen

§ 58

¹ Nebenbeschäftigungen, welche die Berufstätigkeit beeinträchtigen, sind untersagt.

Nebenbe-
schäftigungen

² Volksschullehrer dürfen dem Grossen Rat angehören.

§ 59

Die Besoldung der Lehrer richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Rechtes.

Besoldung

§ 60 ³⁾

¹⁾ Fassung gemäss G betreffend die Abschaffung des Beamtenstatus vom 20. Dezember 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2004.

²⁾ Aufgehoben durch G über die Volksschule und den Kindergarten vom 23. Mai 1995, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1996.

³⁾ Fassung gemäss G vom 31. August 2005 betreffend die Änderung des G über die Volksschule und den Kindergarten, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2006.

Fort- und Weiterbildung	§ 61 ¹⁾ Die Fort- und Weiterbildung wird durch den Kanton geregelt. Er fördert sie zusammen mit den Schulgemeinden. ²⁾ Das Departement ²⁾ kann Fortbildungskurse als obligatorisch erklären. Sie können ausnahmsweise in die Schulzeit verlegt werden. ³⁾ Der Regierungsrat kann im Einverständnis mit der Schulbehörde einem Lehrer nach mindestens zehnjähriger Tätigkeit im thurgauischen Schuldienst einen einmaligen besoldeten Bildungsurlaub von höchstens einem halben Jahr gewähren. ⁴⁾ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung ³⁾.
Lehrerschaft	§ 62 ⁴⁾ ¹⁾ Die Lehrerschaft hat das Recht, sich bei Gesetzesentwürfen, die das Schulwesen betreffen, bei der Ausarbeitung von Lehrplänen sowie bei der Einführung von Lehrmitteln vernehmen zu lassen und Anträge zu stellen. Dies kann über Organisationen der Lehrerschaft erfolgen, sofern die freie Meinungsbildung gewährleistet ist. ²⁾ Der Regierungsrat bezeichnet die Organisationen der Lehrerschaft. Er kann mit ihnen Leistungsverträge abschliessen und einzelne Leistungen abgelden. ³⁾ Die Lehrkräfte können zur Teilnahme an Veranstaltungen verpflichtet werden; weiteres schulisches Personal kann zur Teilnahme berechtigt erklärt werden.
Schulleitungen	§ 63 ⁴⁾ Versehen Schulleitungen ein Unterrichtspensum, sind sie in der Rechtsstellung anzustellen, die für das Verwaltungspersonal gilt.

¹⁾ Fassung gemäss G über die Volksschule und den Kindergarten vom 23. Mai 1995, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1996.

²⁾ Fassung gemäss RRB vom 18. November 1997.

³⁾ 411.114

⁴⁾ Fassung gemäss G vom 31. August 2005 betreffend die Änderung des G über die Volksschule und den Kindergarten, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2006.

XI. Staatsbeiträge an Schulgemeinden und Schulkreise

§§ 64 – 65 ¹⁾

XII. Pädagogische Therapeuten und Therapeutinnen ²⁾

§ 66 ³⁾

Der Regierungsrat regelt die Arbeits- und Anstellungsbedingungen der pädagogischen Therapeuten und Therapeutinnen sowie, im Rahmen des Einreichungsplanes der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals ⁴⁾, die Besoldung.

Anstellung und
Besoldung

XIII. Interkantonale Koordination

§ 67

Der Grosse Rat kann Bildungsgänge neu festlegen und Schultypen umbenennen, wenn es zur Koordination mit anderen Kantonen als geboten erscheint.

Zuständigkeit

§ 68

Bei besonderen Verhältnissen in Grenzgebieten kann der Regierungsrat für den Schulbesuch Regelungen treffen, die von der Unterrichtsgesetzgebung abweichen. Er kann mit anderen Kantonen Vereinbarungen treffen.

Grenzgebiete

¹⁾ Fassung gemäss G über Beitragsleistungen an die Kosten der Volksschule und des Kindergartens vom 8. November 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2002.

²⁾ Fassung gemäss G vom 31. August 2005 betreffend die Änderung des G über die Volksschule und den Kindergarten, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2006.

³⁾ Aufgehoben durch G über die Volksschule und den Kindergarten vom 23. Mai 1995, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1996; § wieder eingefügt durch G vom 31. August 2005 betreffend die Änderung des G über die Volksschule und den Kindergarten, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2006.

⁴⁾ 177.22

XIV. Schlussbestimmungen**§ 69**¹⁾**§ 70**

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

¹⁾ Änderung bisherigen Rechtes, ABl. 1979, Seite 554 f.